

Az.: 4 A 223/15
1 K 921/13

beglaubigte
Abschrift



Verkündet am 05.12.2017.
Die Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle
gez.:
Wandelt
Justizhauptsekretärin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Rückforderung von Wohngeld wegen Transferleistungen für ein volljähriges
Haushaltsmitglied
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John, den Richter am Verwaltungsgericht Ranft aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 5. Dezember 2017

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. März 2015 - 1 K 921/13 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten noch über die Rückforderung von 966 €, anteiliges Wohngeld für ein Kind der Klägerin, welches im laufenden Wohngeldbezug auch Leistungen nach dem SGB II erhielt. Streitgegenständlicher Leistungszeitraum ist Februar bis Juli 2012.
- 2 Die Klägerin erhielt von der Beklagten mit Wirkung ab Februar 2011 Wohngeld als Mietzuschuss für die von ihr und ihrem - seit 2010 getrennt lebenden - Ehegatten angemietete Wohnung K Straße.. in D. Sie bewohnte die Wohnung mit ihren Söhnen K und B und ihrer am 8. November 2012 verstorbenen Tochter A. In den Verwaltungsverfahren ließ sie sich von ihrem Prozessbevollmächtigten vertreten.
- 3 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf den Wohngeldantrag vom 26. August 2011 bat die Beklagte mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 um Mitteilung, ob B

Einkommen erziele oder ALG II beantragt worden sei. Sie verwies darauf, dass der Bewilligungszeitraum des B durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 26. Oktober 2010 gewährten Arbeitslosengeldes I zum 15. September 2011 abgelaufen sei. Der Prozessbevollmächtigte teilte mit Schreiben vom 15. November 2011 mit, dass B keine Einnahmen habe und Wohngeld dem Arbeitslosengeld II vorgezogen werde. Auf eine weitere Nachforderung von Unterlagen durch die Beklagte erklärte der Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 18. Januar 2012: "Da die Kinder alle eigenes Geld haben, zahlen sie an meine Mandantin 'Kostgeld', welches meine Mandantin zur Zahlung der Miete verwendet." Ferner informierte er die Beklagte mit Schreiben vom 24. Januar 2012 über den schon im November 2011 vollzogenen Ausbildungsabbruch der Tochter A und die damit zusammenhängende Beendigung der BAföG-Zahlungen.

- 4 Bereits am 10. Januar 2011 hatte der Sohn B beim jobcenter D Leistungen nach dem SGB II ab seinem 25. Geburtstag, dem 25. Januar 2012, beantragt. Hierauf wurde ihm mit Bescheid des jobcenters D vom 8. Februar 2012 für die Zeiträume 25. Januar bis 31. Januar 2012 sowie 1. Februar bis 31. Juli 2012 Arbeitslosengeld II gewährt, wobei Kosten der Unterkunft Berücksichtigung fanden.
- 5 Da die Beklagte auf den Antrag vom 26. August 2011 mit Bescheid vom 3. Februar 2012 nur Wohngeld für den Zeitraum bis Oktober 2011 gewährt hatte, beantragte der Prozessbevollmächtigte unter dem 7. Februar 2012 Wohngeld ab "01.11.2011". Im Antragsformular hatte er zur Frage nach dem Bezug von bzw. einer Antragstellung auf Transferleistungen eines Haushaltsmitglieds (Arbeitslosengeld II war insoweit ausdrücklich benannt) das Feld "nein" angekreuzt. Die Felder zur Eintragung von Einkunftsarten hatte er in den B zuzuordnenden Zeilen frei gelassen. Die Eintragungen des Prozessbevollmächtigten beruhten auf Angaben der Klägerin ihm gegenüber.
- 6 Die Beklagte wies mit Schreiben vom 26. März 2012 darauf hin, dass das Haushaltseinkommen von 1.228,50 € unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf von 1.976,94 € liege und bat darum, glaubhaft darzustellen, wovon der Lebensunterhalt der Klägerin und ihrer drei Kinder bestritten werde. Hierauf erwiderte der Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 11. April 2012, dass die Klägerin mit ihren Söhnen von den dargelegten Einnahmen lebe. Die Tochter, welche sich

vorübergehend in Kenia aufhalte, lebe von ihren Ersparnissen. Die Lebenshaltungskosten dort seien geringer als in Deutschland.

7 Mit Bescheid vom 26. April 2012 bewilligte die Beklagte der Klägerin Wohngeld in Höhe von je 362 € für die Monate November 2011 bis einschließlich Juli 2012. Das Wohngeld wurde für die Klägerin und die drei genannten Kinder gewährt. Das bewilligte Wohngeld kam in der Folge zur Auszahlung.

8 Auch im Antragsformular für die Weiterleistung von Wohngeld vom 6. Juli 2012 kreuzte der Prozessbevollmächtigte das Feld "nein" auf die Frage der beantragten oder erhaltenen Transferleistungen an und ließ die B zuzuordnenden Felder zu Einkunftsarten und -höhe unausgefüllt. Unter dem 25. September 2012 erklärte er unter Beifügung des Bescheids vom 8. Februar 2012, der Klägerin sei erst jetzt mitgeteilt worden, dass ihr Sohn B Leistungen vom jobcenter beziehe. Mit Schreiben vom 14. November 2012 bekräftigte er, dass die Klägerin vom Arbeitslosengeld II-Bezug ihres Sohnes B nichts gewusst habe. Ihm sei dieser erst bekannt geworden, als die Klägerin in Begleitung ihres Sohnes bei ihm vorstellig geworden sei und er diesen darauf angesprochen habe, ob und welches Geld er beziehe.

9 Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 28. November 2012 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass der Wohngeldbescheid vom 26. April 2012 nach § 28 Abs. 3 WoGG ab dem 1. Februar 2012 unwirksam und der Anspruch auf Wohngeld ab diesem Zeitpunkt erloschen sei. Sie setzte einen Erstattungsbetrag nach § 50 Abs. 2 SGB X in Höhe von 2.172 € fest, der der Summe des ausgezahlten Wohngeldes für Februar bis Juli 2012 entsprach.

10 Der Prozessbevollmächtigte erhob unter dem 6. Dezember 2012 Widerspruch gegen die Erstattungsfestsetzung. Mit Schreiben vom gleichen Tag beantragte er namens der Klägerin Wohngeld ab 1. Februar 2012.

11 Die Landesdirektion Sachsen wies den Widerspruch unter dem 5. Juli 2013 zurück. Die Klägerin könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil der unwirksame Wohngeldbescheid gemäß § 50 Abs. 2, § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X auf Angaben beruhe, die die Klägerin grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht

habe. Sie habe die Pflicht gehabt, sich - zumindest durch Befragen ihrer volljährigen Haushaltmitglieder - über das Nichtbestehen der im Antragsvordruck anzugebenden Ausschlussgründe zu vergewissern.

12 Im Rahmen der Begründung der am 12. Juli 2013 erhobenen und auf Aufhebung des Bescheids vom 28. November 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Juli 2013 gerichteten Klage widersprach die Klägerin dieser Auffassung. Der Gesetzgeber habe mit § 28 Abs. 4 WoGG dem Antragsteller nicht die Pflicht auferlegt, seine Haushaltmitglieder zu überwachen. Vielmehr sei dem Haushaltmitglied die Pflicht auferlegt worden, dem Antragsteller geänderte Tatsachen von sich aus mitzuteilen. Folglich habe sie keine Pflicht verletzt. Die Klägerin habe für ihren Sohn B im Wohngeldantrag vom 7. Februar 2012 keine Angaben zum Einkommen machen lassen. Dessen Arbeitslosengeld sei zum 15. September 2011 ausgelaufen. Er habe der Klägerin danach mitgeteilt, dass er keine Einkünfte mehr hatte. Zu jenem Zeitpunkt habe dies auch gestimmt. Allerdings habe er wohl Arbeitslosengeld II beantragt, was er der Klägerin nicht mitgeteilt habe. Auch die Bewilligung habe er nicht mitgeteilt. Daher seien auch im Wohngeldantrag vom Juli 2012 keine Angaben zu Einkommen von K [gemeint wohl: B] getroffen worden. Dies sei für sie auch schlüssig gewesen, weil er einerseits nichts zur Haushaltskasse beigetragen und andererseits den mit ihren Geldern gefüllten Kühlschrank leergegessen habe. Sie habe erst im September 2012 vom Bezug des Arbeitslosengeldes II erfahren. Anlässlich eines gemeinsamen Besuchs beim Prozessbevollmächtigten habe dieser konkret nachgefragt, worauf B den Leistungsbezug mitgeteilt habe.

13 Die Beklagte gewährte mit Bescheid vom 3. Februar 2014 Wohngeld für den Zeitraum Februar bis Juli 2012 ohne Berücksichtigung von B. Der Nachzahlungsanspruch in Höhe von 1.206 € wurde zwischen den Beteiligten einvernehmlich mit dem Erstattungsanspruch aufgerechnet und die Beteiligten erklärten das Verfahren insoweit übereinstimmend für erledigt.

14 Das Verwaltungsgericht stellte mit Urteil vom 4. März 2015 - 1 K 921/13 - das Verfahren ein, soweit es für erledigt erklärt worden war und wies die Klage im Übrigen ab. Der Erstattungsanspruch beruhe auf § 50 Abs. 2, § 45 SGB X. Der Wohngeldbescheid vom 26. April 2012 sei ab dem 1. Februar 2012 unwirksam

geworden, da dem Haushaltmitglied B ab 25. Januar 2012 Arbeitslosengeld II gewährt worden sei. Der Rückforderung der danach ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachten Leistungen stehe auch kein Vertrauensschutz entgegen, da die fehlerhafte Angabe im Antragsformular, dass kein Haushaltmitglied Arbeitslosengeld II erhalte, falsch gewesen sei. Es sei grob fahrlässig von der Klägerin, dass sie die Beklagte nicht über den Leistungsbezug im Antrag informiert habe. Eine Befragung ihres Sohnes vor dem Ausfüllen des Antragsformulars zu erkennbar antragsrelevanten Tätigkeiten - etwa einer Antragstellung beim jobcenter - habe sich der Klägerin geradezu aufdrängen müssen, da dieser kein Arbeitslosengeld I mehr bezogen habe. Die in § 28 Abs. 4 WoGG festgehaltene Mitteilungspflicht entbinde den Wohngeldberechtigten nicht von der Erforschung des Sachverhalts im Zeitpunkt der Antragstellung.

- 15 Mit der vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufung hält die Klägerin im Wesentlichen an ihrem erstinstanzlichen Vorbringen fest. Sie sei - so der Prozessbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung - nicht verpflichtet gewesen, sich im Rahmen der Antragstellung zu den im Wohngeldantrag enthaltenen Fragestellungen quasi ins Leere bei ihren Kindern über den aktuellen Sachstand zu informieren. Vielmehr sei es Verpflichtung von B gewesen, sie über die veränderten Umstände zu informieren. Sie macht ferner geltend, dass sich die volljährigen Kinder im Laufe des Wohngeldbezuges mehr und mehr abgenabelt hätten, eigene Wege gegangen seien und eigene nicht mit ihr abgestimmte Entscheidungen getroffenen hätten. So habe B den Wohnraummietvertrag ohne ihr Wissen beim jobcenter D vorgelegt. Im Hinblick auf § 28 Abs. 4 WoGG zieht sie einen Vergleich mit der Sachlage im Recht der Ausbildungsförderung. Auch dort bestehe keine Pflicht des Auszubildenden, das Einkommen seiner Eltern und den Fortgang der Ausbildung der Geschwister und Halbgeschwister zu überwachen. Vielmehr habe der Gesetzgeber - insoweit ähnlich zu § 28 Abs. 4 WoGG - mit § 47 Abs. 4 BAföG eine eigene Mitteilungsverpflichtung der Eltern und des Ehegatten/Lebenspartners des Auszubildenden geschaffen.

16

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. März 2015 - 1 K 921/13 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 28. November 2012 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides der Landesdirektion Sachsen vom 5. Juli 2013 aufzuheben, soweit ein Erstattungsbetrag von mehr als 1.206 € festgesetzt ist.

17 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Sie schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen des Widerspruchsbescheides und des erstinstanzlichen Urteils an. Aus § 28 Abs. 4 WoGG sei kein Umkehrschluss dergestalt zu ziehen, dass der Wohngeldberechtigte sich bei Antragstellung nicht über die wohngeldrelevanten Tatsachen informieren müsse. Vielmehr treffe den Antragsteller eine entsprechende Informationspflicht bereits nach § 60 SGB I. Dieser habe die Aufgabe sich bei allen Haushaltmitgliedern hinreichend intensiv nach deren Einkommen zu erkundigen. Blieben Unklarheiten habe er diese der Wohngeldstelle zu offenbaren. Eine vergleichbare Situation zur Ausbildungsförderung bestehe schon deshalb nicht, weil Haushaltmitglieder im Wohngeldrecht eine im selben Haushalt lebende Gemeinschaft bildeten. Dies sei bei der Ausbildungsförderung nicht der typische Fall.

19 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze, den Hinweis des Berichterstatters vom 26. April 2016, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2017 und die Verwaltungsakte der Beklagten (3 Bände Bl. 1 bis Bl. 288 [Bl. 280 fehlt]) verwiesen.

Entscheidungsgründe

20 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zurecht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 28. November 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2013 ist im hier noch streitigen Umfang - der verbleibenden Erstattungsforderung von 966 € - rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

21

1. Der Erstattungsbescheid beruht auf § 50 Abs. 2, Abs. 3 SGB X. Nach § 50 Abs. 2 SGB X sind Leistungen zu erstatten, soweit sie ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind. Die Regelungen des § 45 und des § 48 SGB X gelten

entsprechend. Die zu erstattende Leistung ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

22 Der Klägerin wurde für die Zeit Februar bis Juli 2012 Wohngeld in Höhe von monatlich 362 €, mithin in einer Gesamthöhe von 2.172 € zu Unrecht ohne Verwaltungsakt ausgezahlt. Die Beklagte konnte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2, § 45 SGB X diese Summe zurückverlangen. Von der Erstattungsforderung sind 1.206 € durch Aufrechnung erloschen, so dass die verbleibende Erstattungsforderung 966 € beträgt.

23 1.1. Die Auszahlung des Wohngeldes für den Zeitraum Februar bis Juli 2012 erfolgte ohne Verwaltungsakt zu Unrecht, weil der das Wohngeld für diesen Zeitraum festsetzende Bescheid der Beklagten vom 26. April 2012 gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG insoweit teilunwirksam erlassen wurde, als er Wohngeld für den nämlichen Zeitraum festsetzte.

24 Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG wird der Wohngeldbewilligungsbescheid von dem Zeitpunkt an unwirksam, ab dem ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach den § 7 und § 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

25 Die Regelung des § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG ist auch auf die Konstellationen anwendbar, in denen der Wohngeldbescheid erst nach Eintritt des Ausschlussgrundes erlassen wird. Auf den Sohn B bestand ein entsprechender Wohngeldausschluss ab Februar 2012.

26 1.1.1. § 28 Abs. 3 WoGG ist grundsätzlich auf Fallkonstellationen zugeschnitten, in denen nach Wohngeldfestsetzung bei einem Haushaltsmitglied ein Ausschlussgrund eintritt. Er ist aber auch auf Fallkonstellationen anwendbar, bei denen - insbesondere bei rückwirkender Wohngeldfestsetzung - der Ausschlussgrund schon vor der Wohngeldfestsetzung vorhanden ist oder war (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4. September 2017 - 4 A 586/16 -, juris Rn. 8).

27 Der Senat folgt insoweit nicht der Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Vorgängervorschrift § 30 Abs. 4 Satz 1 WoGG a. F.

(Beschl. v. 24. April 2008 - 4 PA 113/08 -, juris Rn. 2). Dieses hatte aus der mit § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG gleichlautenden Formulierung "wird unwirksam" unter Heranziehung der damaligen Gesetzesbegründung gefolgert, dass ein Wohngeldbescheid nicht unwirksam werde, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied bereits vor Bescheiderteilung vom Wohngeld ausgeschlossen gewesen ist. In diesen Fällen habe, so das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, ggf. eine Aufhebung des Wohngeldbescheids nach § 45 SGB X und eine Erstattung nach § 50 Abs. 1 SGB X zu erfolgen.

28 Demgegenüber geht der Senat mit dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Urt. v. 18. März 2014 - L 9 AS 969/12 -, juris Rn. 31) im Hinblick auf den neu gefassten § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG davon aus, dass der Fall des Nicht-Wirksam-Werdens dem des Unwirksam-Werdens gleich steht. Der Senat zieht für diese Auslegung die Gesetzgebungsmaterialien zum ab 2009 neu gefassten Wohngeldgesetz heran. Hier ist der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 24 WoGG davon ausgegangen, dass die in § 28 Abs. 1 bis 3 WoGG genannten Gründe zum Unwirksam-Werden des Bescheides im Moment seines Erlasses führen können (BT-Drs. 16/6543, S. 103).

29 1.1.2. B war in der Zeit von Februar bis Juli 2012 als Haushaltsmitglied vom Wohngeld gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG ausgeschlossen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG sind Empfänger von Arbeitslosengeld II vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. B wurde mit Bescheid vom 8. Februar 2012 aufgrund seines Antrags vom 10. Januar 2012 Arbeitslosengeld II unter Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft gewährt. Der Ausschluss bestand gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b WoGG ab dem 1. Februar 2012. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WoGG, wonach der Ausschluss bereits ab dem Ersten des Monats, für den der Antrag gestellt wurde, eintritt, war auf B nicht anwendbar. Das Arbeitslosengeld II wurde nicht, wie diese Regelung voraussetzt, ab dem Ersten des Monats Januar, sondern erst ab Vollendung des 25. Lebensjahres, hier ab dem 25. Januar 2012, begeht. Daher begann der Ausschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b WoGG erst ab dem Ersten des nächsten Monats, hier Februar 2012.

1.2. Die Beklagte hat sich zurecht auf § 50 Abs. 2 Satz 2, § 45 SGB X gestützt.

30

31 § 50 Abs. 2 Satz 2, § 48 SGB X kommt bei einer nachträglichen Änderung der Sach-
oder Rechtslage zur Anwendung. Hingegen ist § 50 Abs. 2 Satz 2, § 45 SGB X
anzuwenden, wenn die Leistung - wie hier - wegen anfänglicher Unwirksamkeit des
der Leistung vermeintlich zugrunde liegenden Verwaltungsaktes zu Unrecht erfolgte
(vgl. Schütze in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl., § 50 Rn. 24; SächsOVG,
Beschl. v. 9. September 2017 a. a. O., Rn. 6).

32 1.2.1. Dabei stand der Festsetzung der Erstattungssumme § 50 Abs. 2 Satz 2, § 45
Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht entgegen.

33 Nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X darf die Erstattung einer zu
Unrecht ohne Verwaltungsakt erbrachten Leistung nicht gefordert werden, soweit der
Begünstigte auf den Bestand der Leistung vertraut hat und sein Vertrauen unter
Abwägung mit den öffentlichen Interesse an einer Erstattung schutzwürdig ist.
Schutzwürdig ist nach § 50 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X das Vertrauen in
der Regel, wenn der Begünstigte die erbrachte Leistung verbraucht hat. Auf Vertrauen
kann er sich aber nach § 50 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X u. a. dann nicht
berufen, wenn die Leistung auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder
grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht hat.

34 Im Namen der Klägerin wurden vom Prozessbevollmächtigten wesentliche Angaben
unrichtig gemacht. So war die Angabe "nein" im unter dem 7. Februar 2012
unterzeichneten Antragsformular zur Frage nach beantragten Transferleistungen
ebenso unrichtig, wie die Darlegung im Schreiben vom 11. April 2012, dass die
Klägerin und ihre Kinder von den im Wohngeldantrag benannten Einnahmen lebten. B
hatte bereits unter dem 10. Januar 2012 Arbeitslosengeld II beantragt und im April
2012 auch schon Zahlungen desselben aufgrund des Bescheids vom 8. Februar 2012
erhalten. Die Erklärungen des Prozessbevollmächtigten sind der Klägerin gemäß § 164
Abs. 1 Satz 1 BGB zuzurechnen.

35

Die unrichtigen Angaben sind zumindest grob fahrlässig herbeigeführt worden. Grobe
Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt im besonders

schweren Maße verletzt hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 SGB X). Maßgebend dafür ist die persönliche Einsichtsfähigkeit, es ist ein subjektiver Sorgfaltsmaßstab anzuwenden (vgl. Schütze in: von Wulffen/Schütze a. a. O., § 45 Rn. 52; BSG, Urt. v. 1. Juli 2010 - B 13 R 77/09 R -, juris Rn. 32). Subjektiv schlechthin unentschuldigbar ist ein Verhalten, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, wenn nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (BSG, Urt. v. 31. August 1976 - 7 RAr 112/74 -, juris Rn. 19).

- 36 Da der Prozessbevollmächtigte aufgrund von Angaben der Klägerin die Eintragungen im Antragsformular vorgenommen und die Mitteilung vom 13. April 2012 verfasst hat, ist gemäß § 166 Abs. 2 Satz 2 BGB auf den Wissenstand der Klägerin abzustellen.
- 37 In Bezug auf diese lag auf der Hand, dass sie sich bereits bei der Sammlung der Informationen für den Wohngeldantrag vom 7. Februar 2012 nicht auf den Fortbestand der Richtigkeit länger zurückliegender Angaben ihrer Kinder bezüglich etwaig beantragter Sozialleistungen verlassen konnte, sondern sie anlässlich der Antragstellung den aktuellen Stand zu erfragen hatte. Selbst wenn sie ihre Kinder über den Inhalt und die Verpflichtung aus § 28 Abs. 4 Satz 2 WoGG aufgeklärt hatte, konnte sie sich nicht darauf verlassen, dass B ihr den Antrag auf Bewilligung von Arbeitslosengeld II von sich aus mitteilt. Zum einen stand die Klägerin im Januar 2012 nicht im Wohngeldbezug, so dass eine Rechtspflicht Bs zu jenem Zeitpunkt nach § 28 Abs. 4 Satz 2 WoGG zweifelhaft erscheint. Zum anderen war der Klägerin bewusst, dass sich ihre volljährigen Kinder in einer Phase der Abnabelung befanden und eigene, mit ihr nicht abgestimmte Entscheidungen trafen. Insbesondere ist der hier gegenständliche Antrag vom 7. Februar 2012 deswegen erforderlich geworden, weil sie erst etwa zwei Monate verspätet Kenntnis vom Ausbildungsabbruch ihrer Tochter mit der Folge des Verlusts der Ausbildungsförderung erhalten hatte. Dieser Umstand hatte die Beklagte zur Verkürzung des Leistungszeitraumes für das Wohngeld im Bescheid vom 3. Februar 2012 wegen unklarer Einkommensverhältnisse ab November 2011 veranlasst. Insoweit musste es ohne weitere Überlegungen auch für die Klägerin klar sein, dass dem Wohngeldantrag nur aktuell überprüfte Angaben zugrunde zu legen sind.

- 38 Hinzu kommt, dass der Klägerin aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 23. März 2013 ohne Weiteres einleuchten musste, dass sie sich angesichts der von der Beklagten geäußerten Zweifel an der Bedarfsdeckung bei sämtlichen Haushaltmitgliedern über die Richtigkeit der gemachten Angaben zu den Einkünften zu versichern hatte. Die Klägerin hat solche Erkundigungen unterlassen.
- 39 1.2.2. Der Senat hat keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten ursprünglich festgesetzten Erstattungsforderung von 2.172 €, welche dem ausgezahlten Wohngeld der Monate Februar bis Juli 2012 entspricht. Insbesondere war die Erstattung nicht von vornherein auf die hier noch gegenständlichen 966 €, die Differenz zwischen den erbrachten Leistungen und dem materiellen Wohngeldanspruch, zu beschränken.
- 40 Soweit Wohngeld wegen § 28 Abs. 3 WoGG ohne wirksamen Bescheid ausgezahlt wird, ist die gesamte Leistung zu Unrecht i. S. d. § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB X erbracht (a. A. : Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, WoGG, Stand: 74. Lfg., § 28 Rn. 2). Aus § 25 Abs. 4 WoGG (§ 25 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 WoGG a.F.) geht hervor, dass ein verbleibender materiell-rechtlicher Wohngeldanspruch rückwirkend festzusetzen ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein neuer Wohngeldantrag des Berechtigten (vgl. Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, a. a. O., § 28 Rn. 38; zum neuen Festsetzungsverfahren selbst bei rückwirkendem Wegfall des Ausschlusses vom Wohngeld: § 28 Abs. 3 Satz 2 WoGG und BT-Drs. 16/6543 S. 106). Angesichts dieses besonders geregelten Verfahrens zur Festsetzung eines verbleibenden materiell-rechtlichen Wohngeldanspruchs ist kein Raum, den materiell-rechtlichen Wohngeldanspruch bereits bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als der fristgemäße neue Wohngeldantrag auch eine Anspruchsvoraussetzung für den Fortbestand des materiell-rechtlichen Wohngeldanspruchs darstellt.
- 41 Aus dem gleichen Grund war bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages auch kein Ermessen dergestalt auszuüben, dass nur der materiell-rechtlich überzahlte Betrag zurückgefordert wird (a. A.: VG Minden, Urt. v. 17. August 2009 - 12 K 1258/08 -, juris Rn. 26).

- 42 1.2.3. Soweit § 50 Abs. 2 SGB X i. V. m. § 45 ein Rückforderungsermessen eröffnet (vgl. BSG Urt. v. 18. August 1983, 11 RZLw 1/82, juris Rn. 16; a. A.: VG Ansbach, Beschl. v. 28. April 2010 - AN 14 K 10.00468 -, juris Rn. 38 und VG Berlin, Urt. v. 27. August 2013 - 21 K 464.11 -, juris Rn. 36), war dieses auf die getroffene Rückforderungsentscheidung intendiert, so dass die fehlenden Ausführungen des Beklagten zum Ermessen nicht zur Rechtswidrigkeit der angegriffenen Entscheidung führen.
- 43 Der Senat ist der Auffassung, dass das Ermessen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB X in den Fällen des § 28 Abs. 3 WoGG auf die Erstattungsentscheidung intendiert und Ermessen nur in atypischen Fällen auszuüben ist. Insoweit besteht durch die gesetzliche Wertung des Wegfalls des Wohngeldanspruchs nach § 28 Abs. 3 WoGG eine Besonderheit gegenüber der unmittelbaren Anwendung des § 45 SGB X. Bei der Frage der Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes ist das Rücknahmeermessen auch in Fällen des nicht zu berücksichtigenden Vertrauens nicht in irgendeiner Weise intendiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. März 2013 - 5 C 10.12 -, juris Rn. 30 ff.). Der Gesetzgeber hat demgegenüber mit § 28 Abs. 3 WoGG die Aufhebungsentscheidung selbst getroffen und damit die Erstattungsentscheidung bereits vorgezeichnet.
- 44 1.3. Von der Erstattungssumme in einer Gesamthöhe von 2.172 € sind 1.206 € durch Aufrechnung gemäß § 389 BGB erloschen, so dass die verbleibende Erstattungsforderung 966 € beträgt. Da auch die Klägerin die Aufrechnung erklärt hat, kommt es für die Wirkung des § 389 BGB nicht darauf an, ob die Voraussetzungen der § 51 Abs. 2 SGB I, § 29 Abs. 2 WoGG vorlagen (vgl. Pflüger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 2. Aufl. 2011, § 51 SGB I, Rn. 14).
- 45 2. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 46 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO analog, § 711 ZPO.
- 47 Das Verfahren ist gemäß § 188 Abs. 2 VwGO als ein Rechtsstreit in Angelegenheiten der Fürsorge gerichtskostenfrei, weswegen auch ein Streitwert nicht gesondert

festzusetzen ist. Der Senat folgt nunmehr der Argumentation des OVG Schleswig-Holstein (Beschl. v. 9. Oktober 2014 - 3 O 24/14 - NVwZ-RR 2015, 665 f.). Dieses hat ausgeführt:

"Der Begriff der Fürsorge ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen; er erfasst alle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörenden Sachgebiete, die Fürsorgemaßnahmen im weiteren Sinne zum Gegenstand haben, die nicht schon unter einen der übrigen in § 188 Satz 1 VwGO ausdrücklich genannten Bereiche fallen, insbesondere Sachgebiete, in denen Leistungen mit primär fürsorgerischer Zwecksetzung vorgesehen sind, deren Gewährung davon abhängig ist, dass bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 19. Auflage 2013, § 188 Rn. 2 m.w.N.). Dazu gehören auch Streitigkeiten betreffend das Wohngeld, die einkommensabhängig gewährt werden (so auch Kopp/Schenke, a. a. O.; dazu tendierend Stelkens/Clausing in Schoch/Schneider/ Bier, VwGO-Kommentar, Stand: März 2014, § 188 Rn. 7; a. A. Happ in Eyermann u.a., VwGO-Kommentar, 13. Auflage 2010, § 188 Rn. 5; Bader in Bader u.a., VwGO-Kommentar, 5. Auflage 2011, § 188 Rn. 5; Wysk, VwGO-Kommentar, § 188 Rn. 5).

Der Gesetzgeber hat zur Begründung der Neufassung des § 188 VwGO n. F. durch das 7. SGGÄndG vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3302) klarstellend den umfassenden Begriff „Fürsorge“ gewählt. Laut Gesetzesbegründung fallen unter diesen Begriff, der z. B. in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG geregelt ist, insbesondere finanzielle, wirtschaftliche oder gesundheitliche Leistungen, die dem Hilfsbedürftigen ein Leben ermöglichen, das der Menschenwürde entspricht (BT-Drs. 15/3867, S. 4). Die beispielhafte Beschreibung in der Gesetzesbegründung, die auch durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommt, verdeutlicht, dass nicht nur fürsorgerische Leistungen im engeren Sinne erfasst sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 WoGG dient das Wohngeld der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Der Senat folgt nicht der Auffassung, wonach Wohngeld angesichts der wohnungspolitischen Zielsetzung, den Wohnungsbau so intensiv zu fördern, dass jeder Bürger eine angemessene Wohnung frei wählen kann, keine Leistung der Fürsorge darstelle (so OVG Lüneburg, Beschluss vom 3. August 2008 - 4 OA 12/06 -, zitiert nach Juris, unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 1972 - VIII C 127.71 -, BVerwGE 41, 115 ff.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 19. August 2013 - 12 C 13.1519 -, zitiert nach Juris Rn. 13) und mithin Verfahren, in denen um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gestritten wird, nicht gerichtskostenfrei seien (so ohne Begründung: BVerwG, Beschlüsse vom 17. Juni 2005 - BVerwG 5 B 115.04 - und vom 18. März 2009 - 5 PKH 1/09 -). Vielmehr ist für den beschließenden Senat ausschlaggebend, dass mit dem Wohngeld auch der sozialen Sicherung dienende Ziele verfolgt werden; denn durch die Gewährung von Wohngeld soll sichergestellt werden, dass jeder in einer angemessenen Wohnung leben kann (vgl. Winkler in BeckOK WoGG, § 1 Rn. 7). Aus Sicht des Wohngeldberechtigten steht dieser Aspekt - und nicht derjenige der Wohnungsbauförderung - im Vordergrund.

Der Umstand, dass in Art. 74 GG, der die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung regelt, einerseits in Nr. 7 die „öffentliche Fürsorge“ und

andererseits in Nr. 18 u. a. „das Wohngeldrecht“ erwähnt wird, verbietet nicht, den Fürsorgebegriff im vorliegenden Kontext weiter auszulegen (a. A. OVG Schleswig, Beschluss vom 18. Februar 2008 - 2 O 70/07 -). Dies folgt schon aus der Gesetzesbegründung zu § 188 VwGO n.F. im 7. SGGÄndG vom 9. Dezember 2004 (a. a. O.). Da die Regelung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG dort nur als ein Beispiel für eine gesetzliche Regelung des Begriffs der Fürsorge erwähnt wird, kann daraus nicht gefolgert werden, dass der in § 188 VwGO n. F. verwendete Begriff der Fürsorge mit dem Begriff der öffentlichen Fürsorge in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gleichzusetzen oder in Anlehnung an diesen auszulegen ist (so auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 3. August 2007, a. a. O., Juris Rn. 11)."

- 48 Ergänzend merkt der Senat an, dass auch aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG hervor geht, dass der Begriff "öffentliche Fürsorge" aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG nicht alle Gegenstände der "Fürsorge" aus § 188 Satz 1 VwGO erfasst. Das auf diesen Kompetenztitel und nicht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützte BAföG ist - wie in § 188 Satz 1 VwGO ausdrücklich erwähnt - dennoch eine Angelegenheit der Fürsorge i. S. d § 188 Satz 1 VwGO. Die so gefundene Auslegung des § 188 VwGO führt die Kostenfreiheit des Verfahrens (§ 64 Abs. 1 SGB X) im gerichtlichen Verfahren fort.
- 49 3. Die Revision wird gemäß § 132 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Es ist grundsätzlich klärungsbedürftig, ob § 28 Abs. 3 WoGG nur auf Fallkonstellationen anwendbar ist, in denen nach Wohngeldfestsetzung bei einem Haushaltmitglied ein Ausschlussgrund eintritt oder auch Fallkonstellationen betrifft, bei denen der Ausschlussgrund schon vor der Wohngeldfestsetzung vorhanden ist oder war. Diese Frage ist hier auch entscheidungserheblich. Würde § 28 Abs. 3 WoGG in Anlehnung an die Auffassung des Niedersächsischen Obergerichts zur Vorgängervorschrift § 30 Abs. 4 Satz 1 WoGG a. F. (Beschl. v. 24. April 2008 a. a. O.) nur die erstgenannte Fallkonstellation betreffen, lägen die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 SGB X nicht vor. Die angegriffene Festsetzung des Erstattungsbetrages hätte mangels Aufhebung der Wohngeldfestsetzung vom 26. April 2012 auch keine Rechtsgrundlage in § 50 Abs. 1 SGB X, wäre daher rechtswidrig und würde die Klägerin in ihren Rechten verletzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung

zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Dr. John

Ranft